

## **Bekanntmachung der Satzung vom 29.06.2022 über die 4. Änderung der Sanierungssatzung der Stadt Ulm vom 17.10.2013 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Wengenviertel"**

Auf Grund von § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 29.06.2022 folgende Satzung, die die Satzung der Stadt Ulm über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Wengenviertel" ändert, beschlossen:

### **§ 1 Erweiterung des Sanierungsgebietes**

Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Wengenviertel“ wird um die Flurstücke Nr.: 119/1, 119/2, 119/3, 119/4 und 119/5 erweitert.

Der räumliche Geltungsbereich des künftigen Sanierungsgebietes "Wengenviertel" umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Maßgebend ist der Lageplan im Maßstab 1:1.500 (Anlage 2) vom 16.05.2022. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

Alle übrigen Bestimmungen der bestehenden Sanierungssatzung "Wengenviertel" vom 17.10.2013 bleiben unverändert. Das gilt auch für die bisher fixierten Ziele und Zwecke der Sanierung.

### **§ 2 Verfahren**

Sanierungsmaßnahmen in diesem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet werden auch künftig im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften der §§ 144 ff. BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungen vom 17.10.2013, 23.06.2016, 16.10.2019 sowie dem 04.02.2021 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Wengenviertel“ und ihre Änderungssatzungen bleiben im Übrigen in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften wurden beachtet.

Ulm, \_\_\_\_\_

Gunter Czisch

Oberbürgermeister